

Aktenzeichen:

3 RJ 166/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 30. September 1958

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. September 1958,

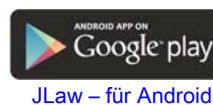
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Schleswig vom 17. Mai 1955
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialge-
richt zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im Jahre 1920 geborene Kläger war von 1936 bis 1940 Arbeiter in einer Eisengroßhandlung in Danzig. Im Jahre 1941 wurde er durch einen Granatsplitter verletzt. Darauf wurde ihm das rechte Bein im Oberschenkel abgesetzt. Er erhält deshalb und wegen einer Verletzung des linken Knies eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 80 v.H. . Vom März 1942 an bis 1945 arbeitete er nach seiner Angabe bei Stellung des Antrags auf Invalidenrente (24.11.1950) als kaufmännischer Angestellter in der Eisenwarenhandlung, in der er früher als Arbeiter beschäftigt war. Vom 15. Dezember 1949 an bis zum 16. März 1950 wurde er in der Heilstätte Vossloch wegen Lungentuberkulose behandelt. Er wurde nach dem Abschlußbericht des Chefarztes Dr. Sxxx "praktisch ausgeheilt" entlassen. Durch Bescheid vom 26. September 1952 bewilligte ihm die Beklagte wegen der Kriegsverletzungsfolgen eine aus Leistungsteilen der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung gebildete Rente vom 1. Dezember 1950 an.

Nach einer neuen Untersuchung durch den Chefarzt der inneren Abteilung des Krankenhauses P Dr. med. habil. W. entzog ihm die Beklagte durch den Bescheid vom 3. Juni 1954 die Rente mit Wirkung vom 30. Juni 1954 an. Das Ergebnis dieser Untersuchung war: eine ältere inaktive, rechtsseitige Obergeschoß-Tuberkulose und Beinverlust rechts sowie vegetative Kreislaufregulationsstörungen und geringe Herzmuskelschädigung ohne stärkere Beeinträchtigung der Herzleistung.

Gegen den Entziehungsbescheid erhob der Kläger beim Sozialgericht Schleswig rechtzeitig Klage mit der Begründung, sein Gesundheitszustand habe sich in der letzten Zeit verschlimmert. Er überreichte Abschrift eines Attestes des ihn behandelnden Arztes Dr. Jxxxxxx vom 29. Juni 1954, wonach er an Kurzlufthigkeit, Wirbelsäulenverbiegung, Tachylordie, Nierensteinkoliken und einem Leberparenchymschaden leide; bei der Röntgenuntersuchung der Lunge am 24. Juni 1954 sei außerdem ein deutlich



verbreiteter und verdichteter Interlobärspalt (zwischen den Lappen liegender Spalt) aufgefallen.

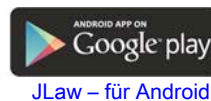
Das Sozialgericht verurteilte nach Anhörung des Amtsarztes Dr. Dxxxxxxx die Beklagte, dem Kläger über den 30. Juni 1954 hinaus die Invalidenrente zu gewähren: Seine Erwerbsfähigkeit sei um mehr als die Hälfte gemindert; neben dem Verlust des rechten Beines seien noch weitere Körperschäden nachweisbar, die nach dem Gutachten des Dr. Bxxxxxxx in dem Gutachten des Krankenhauses nicht genügend gewürdigt seien.

Gegen dieses Urteil legte die Beklagte Berufung ein und machte geltend, der Kläger werde nur durch seinen Beinverlust in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert, denn seine Lungentuberkulose sei so ausgeheilt, daß seine Atemfunktion nicht mehr nennenswert eingeschränkt werde. Der Herzmuskelschaden sei nur durch eine Elektrokardiogramm-Diagnose festgestellt worden. Bei der klinischen Untersuchung habe sich herausgestellt, daß der Kreislauf ausgeglichen sei. Das Landessozialgericht ordnete das persönliche Erscheinen des Klägers an. In der mündlichen Verhandlung war der Kläger nicht selbst erschienen, aber durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten. In dieser Verhandlung wurde der Facharzt für innere Krankheiten Dr. Dxxx als ärztlicher Sachverständiger gehört. Er führte auf Grund des Akteninhalts aus, eine Oberschenkelamputation mit prothesenfähigem Stumpf mache den Kläger noch nicht invalide und berufsunfähig, hier liege aber noch eine Beschädigung des Kniegelenks des anderen Beines vor mit knirschenden Bewegungsgeräuschen; außerdem habe er Bedenken, weil in dem Gutachten des Dr. Wxxxxx ein am 16. Februar 1954 erhobener Befund: "Urobilinogen vermehrt", der auf eine Leberschädigung hindeute oder für eine beginnende Kreislaufdekompensation spreche, nicht gewertet worden sei. Da der Kläger nicht erschienen sei, müsse er eine neue Untersuchung vorschlagen.

Das Landessozialgericht hob durch Urteil vom 17. Mai 1955 die Entscheidung des Sozialgerichts auf und wies die Klage ab: Der Kläger sei fähig, die gesetzliche Lohnhälfte zu verdienen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(§ 1254 der Reichsversicherungsordnung - RVO - (a.F.) in Verbindung mit § 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes - SVAG - vom 17.6.1949). Wenn auch grundsätzlich Oberschenkelamputierte invalide seien, so sei doch eine Ausnahme dann begründet, wenn der Versicherte durch tatsächliche, über einen längeren Zeitraum dauernde wirtschaftlich nutzbringende Arbeitsleistung eine ihm zumutbare Verwendbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsfeld bewiesen habe. Der Kläger sei befähigt, noch eine Angestellten-tätigkeit, d.h. eine weitgehend im Sitzen ausgeübte Beschäftigung zu verrichten, denn er sei bei derselben Firma zunächst vier Jahre als Arbeiter, dann aber als kaufmännischer Angestellte tätig gewesen. Zwar gehe aus den Akten nicht eindeutig hervor, welche Ausbildung ihm zuteil geworden sei. Daher wäre es Pflicht des Sozialgerichts gewesen, den Ausbildungsgang des Klägers aufzuklären. Um ein klares Bild über den beruflichen Werdegang des Klägers zu bekommen und zur Aufklärung des Sachverhalts besonders in medizinischer Hinsicht sei das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet worden. Dem Verhandlungstermin sei der Kläger aber o h n e E n t s c h u l d i g u n g ferngeblieben. Mithin sei der Senat gehalten, die niemals bestrittene Tatsache, die durch Zeugenaussagen erhärtet sei, er habe mehr als zwei Jahre als kaufmännischer Angestellter gearbeitet, der Entscheidung zugrunde zu legen. Nach der Aussage des von der beklagten Landesversicherungsanstalt im Rentenbewilligungsverfahren gehörten Zeugen D x x x x habe der Kläger nach seiner Verwundung alle vorkommenden Lager- und Büroarbeiten verrichtet. Wenn es auch zutreffen möge, daß er keine reguläre Ausbildung genossen habe, so habe er durch seine Tätigkeit doch bewiesen, daß er auch in geistiger Hinsicht den Anforderungen, die an einen Angestellten gestellt würden, gewachsen sei. Hinzu komme, daß der Arbeitgeber Beiträge zur Angestelltenversicherung abgeführt habe. Zu einer Angestellten-tätigkeit, besonders zu einfachen Büroarbeiten, sei er auch heute noch fähig. Zumindest könne er die Hälfte dessen verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit im Sitzen zu verdienen pflegten. Außer dem Verlust des linken Beines seien bei der letzten Untersuchung im Februar 1954 keine wesentlichen Gesundheits-



schäden festgestellt worden. Die Tuberkulose sei ausgeheilt; die Herzleistungsbreite sei noch nicht eingeschränkt, der Kläger habe keine Oedeme, keine Stauungszeichen in der Lunge; Leber, Milz und Blutdruck seien normal, er habe keine Cyanose und keine Atemnot. Bei der letzten Untersuchung im Jahre 1954 habe er über Nierensteinkoliken und Wirbelsäulenbeschwerden nicht geklagt, so daß auch insoweit dem Zeugnis des behandelnden Arztes Dr. Jxxxxxx nicht gefolgt werden könne, zumal er keine Befunde mitgeteilt habe. Die geringe Streckbehinderung des linken Beines sei unbedeutend. Da der Kläger der mündlichen Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben sei, sei es nicht möglich gewesen, ihn von einem ärztlichen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Daher müsse unterstellt werden, daß in seinem Gesundheitszustand seit der letzten Untersuchung keine Verschlimmerung eingetreten sei.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Mit der form- und fristgerecht eingelegten Revision beantragt der Kläger,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Er rügt, das Landessozialgericht habe den Sachverhalt mangelhaft, jedenfalls nicht zweifelsfrei aufgeklärt und damit gegen die §§ 103 und 106 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen. Das Landessozialgericht habe auf Grund eines mangelhaften Tatbestands geurteilt und habe damit das Recht der freien richterlichen Beweiswürdigung verletzt (§ 123 SGG). Die Annahme, er - der Kläger - sei dem Verhandlungstermin unentschuldigt ferngeblieben, sei unrichtig. Er habe wegen eines fieberhaften Infekts nicht im Verhandlungstermin erscheinen können und habe dies dem Gericht mit einem eingeschriebenen Brief angezeigt; das Attest des ihn behandelnden Arztes Dr. Jxxxxxx habe er beigelegt. Diese Urkunden seien, wie sich aus den Berufsakten ergebe, schon am 16. Mai 1955 - am Tage vor dem Verhandlungstermin - beim Landessozialgericht eingegangen. Er habe zur



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

weiteren Klärung des Sachverhalts über seine Tätigkeit nach der Verwundung gehört werden sollen, was auch notwendig gewesen sei, weil sich hierbei herausgestellt hätte, daß er nur Bürohilfsarbeiten verrichtet habe. Das Gericht hätte deshalb die Verhandlung vertagen müssen, zumal das ärztliche Zeugnis eine Krankheitsdauer von nur 14 Tagen vorausgesagt habe. Aus seinem Nichterscheinen hätten keine ungünstigen Schlüsse gezogen werden dürfen. Es könne aber auch dahinstehen, ob das Entschuldigungsschreiben dem erkennenden Senat vorgelegt worden sei, denn es sei ungeklärt geblieben, ob seine, des Klägers, Tätigkeit in der Zeit vom März 1942 bis 1945 eine solche angestelltenversicherungspflichtige Art gewesen sei. Auch die Unterstellung, sein Gesundheitszustand habe sich seit der letzten Untersuchung nicht verschlimmert, sei ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 103 SGG und eine Überschreitung des Rechts des freien richterlichen Beweiswürdigung. Der im Verhandlungstermin gehörte ärztliche Sachverständige Dr. Dxxx habe eine weitere Schädigung des Kniegelenks des anderen (linken) Beines erkannt, nämlich knirschende Bewegungsgeräusche. Außerdem habe der Sachverständige insofern Bedenken geäußert, als der bei der Untersuchung vom 16. Februar 1954 festgestellte Befund: "Urobilino-gen vermehrt" nicht gewertet worden sei. Dr. Dxxx habe wegen des Leberschadens auch eine neue Untersuchung für angebracht gehalten und vorgeschlagen, worüber sich der erkennende Senat aber hinweggesetzt habe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Sie bestreitet, daß der Kläger durch Krankheit gehindert gewesen sei, im Termin persönlich zu erscheinen, jedenfalls habe er die Erkrankung dem Gericht nicht rechtzeitig mitgeteilt; er sei durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen, der das Berufungsgericht auf die Erkrankung hätte hinweisen und Vertagung hätte beantragen können. Wenn der Kläger seinen Vertreter über die Erkrankung nicht unterrichtet habe, so müsse er die Fol-



gen dieses Nichtwissens tragen. Schließlich habe das Landes-
sozialgericht sein Urteil nicht nur auf das Nichterscheinen
des Klägers gestützt, sondern auch auf Zeugenaussagen (Zeuge
Damps).

II.

Da das Landessozialgericht die Revision nicht zugelassen hat,
ist sie nur statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen
Mangel des Verfahrens rügt, der auch tatsächlich vorliegt
(§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG - BSG. 1 S. 150 = SozR. SGG § 162 Da
1 Nr. 5). Die Rüge ist begründet.

Das Entschuldigungsschreiben des Klägers vom 14. Mai 1955
(Bl. 34 der Akten des LSG.) mit dem Ärztlichen Attest vom
14. Mai 1955 (Bl. 35 der Akten) hat nach dem Vermerk des
Landessozialgerichtsrats Kxxxxxxx (gez. Ka) dem Senat am Ta-
ge der mündlichen Verhandlung (17. Mai 1955) n i c h t vor-
gelegen, obwohl es nach dem Eingangsstempel am 16. Mai 1955
beim Landessozialgericht eingegangen ist. Es bedarf aber
keiner Entscheidung, ob schon ein wesentlicher Mangel des
Verfahrens darin liegt, daß die Geschäftsstelle des Landes-
sozialgerichts dem erkennenden Senat das am Tage vor der
mündlichen Verhandlung eingegangene Entschuldigungsschreiben
des Klägers mit dem Zeugnis des Arztes Dr. J. Jxxxxxxx wonach
der Kläger an einem fieberhaften Infekt erkrankt war, nicht
vorgelegt hat. - Es kann auch dahinstehen, ob es ein wesent-
licher Mangel des Verfahrens ist, daß sich der Vorsitzende
des Senats, der das persönliche Erscheinen des Klägers ange-
ordnet hatte, nicht vergewissert hat, ob bis zum Beginn der
Verhandlung ein Entschuldigungsschreiben eingegangen ist.
Selbst wenn der Kläger auf seine Vorladung zum persönlichen
Erscheinen dem Verhandlungstermin unentschuldigt ferngeblie-
ben wäre, so hätte das Landessozialgericht aus seinem Fern-
bleiben nicht die Schlüsse ziehen dürfen, die es gezogen hat.
Das Gericht ist nach § 103 SGG verpflichtet, den Sachverhalt
von Amts wegen zu erforschen. Dieser Pflicht wird es nicht
dadurch entoben, daß ein Beteiligter, dessen persönliches Er-



scheinen zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet worden ist (§ 111 SGG i.V. mit § 141 ZPO), dem Verhandlungstermin fernbleibt. Das Gericht überschreitet die ihm durch § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gezogenen Grenzen seines Ermessens, wenn es allein aus dem Fernbleiben eines Beteiligten ihm ungünstige Schlüsse zieht, ohne die Gründe des Fernbleibens geklärt zu haben. Ist die Aufklärung des Sachverhalts ohne die Mitwirkung des Geladenen nicht möglich, so können aus seinem Nichterscheinen im Rahmen der freien Beweiswürdigung für ihn ungünstige Schlüsse grundsätzlich nur dann gezogen werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß er sich der notwendigen Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts entziehen wollte (vgl. auch SozR. SGG § 128 Bl. Da 4 Nr. 11).

Obwohl das Berufungsgericht es bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens für erforderlich hielt, den beruflichen Werdegang des Klägers aufzuklären, um beurteilen zu können, ob er fähig sei, kaufmännische Angestelltentätigkeit zu verrichten und obwohl es eine nochmalige ärztliche Untersuchung für erforderlich hielt, hat es keine weiteren Ermittlungen angestellt, sondern aus seinem Nichterscheinen gefolgert, er wolle keine Auskunft über seine Tätigkeit geben und wolle sich nicht ärztlich untersuchen lassen, weil sein Gesundheitszustand sich nicht verschlechtert habe. Selbst wenn das Landessozialgericht weitere Gründe für seine Ansicht anführt, der Kläger könne Angestelltentätigkeit kaufmännischer Art ausüben und er sei gesundheitlich in der Lage, durch zumutbare Arbeiten die maßgebende Lohnhälfte zu verdienen, so überschritt es die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG), da es unterlassen hat, näher festzustellen, welche Arbeiten der Kläger nach seiner Verwundung verrichtet hat. Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit des Klägers sind seine Ausbildung und seine bisherige berufliche Tätigkeit von entscheidender Bedeutung. Dazu hatte der vor der beklagten Landesversicherungsanstalt in Rentenbewilligungsverfahren gehörte Zeuge Dxxxx nur angegeben, der Kläger habe bis 1945 als Büroangestellter gearbeitet; jedoch hatte er das Aufgabengebiet des Klägers nicht näher beschrieben. Das Berufungsgericht darf-



te sich wegen des Fernbleibens des Klägers auch nicht über den Vorschlag des in der mündlichen Verhandlung gehörten medizinischen Sachverständigen Dr. Ixxx hinwegsetzen, der auf Grund der ihm vorgelegten Befunde und Gutachten eine weitere ärztliche Untersuchung vorgeschlagen hatte. Jedenfalls hätte sich das Landessozialgericht bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens mit der gutachtlichen Äußerung des von ihm gehörten ärztlichen Sachverständigen auseinandersetzen müssen. Diese Unterlassung verstößt gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG. Die Rüge, das Berufungsgericht sei bei seiner Beurteilung von einem nicht hinreichend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen und habe dadurch § 103 SGG verletzt, ist mithin begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf den angeführten Mängeln des Verfahrens, da es bei Vermeidung dieser Mängel anders hätte ausfallen können. Die Revision ist hiernach statthaft und begründet. Das Revisionsgericht ist aber nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden (§ 170 Abs. 2 SGG), weil die bisherige Ausbildung des Klägers, sein beruflicher Werdegang, besonders die Art seiner Angestellten-tätigkeit und die neben dem Beinverlust bestehenden gesundheitlichen Schäden nicht hinreichend geklärt sind und auch nicht festgestellt ist, welche Arbeiten dem Kläger in einem kaufmännischen Büro zugemutet werden können und ob er hierdurch die maßgebende Lohnhälfte verdienen kann. Das Urteil mußte daher aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden. Dabei wird auch zu beachten sein, daß der Kläger im Versorgungsverfahren in einem Schreiben vom 13. Februar 1947 (Bl. 8 der Rentenakten des Versorgungsamts Heide) angegeben hatte, er sei nach seiner Verwundung umgeschult worden und dann bis März 1945 als Angestellter tätig gewesen. Für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist vom 1. Januar 1957 an die Vorschrift des § 1246 Abs. 2 RVO in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes maßgebend (SozR. RVO § 1293 a.F. Bl. Aa 4 Nr. 5). Da die dem Kläger entzogene Rente auch aus Leistungsteilen



der Angestelltenversicherung gebildet ist, so wird bei dem Streit um die Gesamtleistung auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beizuladen sein, die dann berechtigt ist, selbständig Rechtsmittel im Rahmen des § 75 Abs. 4 SGG einzulegen (vgl. BSG. 6 S. 160).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)